

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 32 vom 7. August 2018

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Erhebung  
von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege  
nach dem Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)

Vom 27. Juli 2018 ..... 1

#### Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing  
(Kindergarten-Gebührensatzung)

Vom 31. Juli 2018 ..... 2

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe der Stadt Freilassing  
(Kinderkrippen-Gebührensatzung)

Vom 31. Juli 2018 ..... 3

#### Gemeinde Bischofswiesen

Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Bischofswiesen  
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts;  
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme  
gemäß Art. 94 Abs. 3 GO

..... 4

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);

2. Änderung des Bebauungsplanes „Sillersdorf“, Gemeinde Saaldorf-Surheim ..... 5

#### Gemeinde Schönau a. Königssee

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Hotel Zechmeisterlehen“;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten ..... 6

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) Vom 27. Juli 2018

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte,  
Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände des Landkreises Nr. 13, S. 83),  
zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 21. Juli 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 30 vom  
25.7.2017, S. 247, 248)

Aufgrund des Artikel 16 bis 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 22.8.1998 (GVBl. 1998, S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22.3.2018 (GVBl. S. 145) und des § 90  
Sozialgesetzbuch - Achstes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt ge-  
ändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land  
folgende

Satzung:

## **§ 1 Satzungszweck**

Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung und auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

## **§ 2 Kostenbeitragspflicht**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht ist abhängig von der Förderung gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt, und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Kindertagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten.
- (6) Bei Kündigung durch die Eltern endet die Leistung und somit auch die Kostenbeitragspflicht mit Ablauf des angefangenen Monats.  
Bei Kündigung durch die Tagespflegperson endet die Leistung und somit auch die Kostenbeitragspflicht mit dem letzten Betreuungstag.
- (7) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie wird durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegperson nicht berührt, wenn diese durch eine durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land (AKJF BGL) vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden.

## **§ 3 Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe des pauschalierten monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit des Kindes und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet. Betreuungszeiten in der Nacht (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr) werden nur zu 40 % berücksichtigt.
- (3) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Kostenbeitragspflichtigen nach § 4.
- (4) Die Höhe der Kostenbeiträge errechnet sich aus dem jeweiligen Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG, der Begrenzung der Elternbeteiligung auf die maximal 1,5-fache Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG, dem Buchungszeitfaktor nach § 25 Abs. 1 AVBayKiBiG und dem Gewichtungsfaktor (1,3) für Kindertagespflege nach Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG.
- (5) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.
- (6) Für die Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuung wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (7) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung bestehen.

## **§ 4 Einkommensermittlung**

- (1) Zum Jahreseinkommen nach dieser Satzung gehören
  1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) nach den Einkommenssteuerbescheiden, ansonsten der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß (elektronischer) Lohnsteuerkarte abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9 a EStG;
  2. bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbständigen das Bruttoeinkommen;
  3. wiederkehrende Bezüge aus Renten und Pensionen, aus Altersvorsorgevermögen sowie aus unabhängigen Tätigkeiten und Versorgungsleistungen aus Vermögensübergabeverträgen;
  4. alle sonstigen Bezüge, insbesondere das Kindergeld, Unterhaltsleistungen und Sozialleistungen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (2) Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleibt außer Betracht (§ 90 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII).
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

#### **§ 5 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

- (1) Mit der Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege haben die Eltern dem Landkreis Berchtesgadener Land schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe dem von ihnen zu leistenden Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist. Die Kostenbeitragspflichtigen haben hierzu dem AKJF BGL Auskunft über ihr Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben sowie die entsprechenden Belege vorzulegen.
- (2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, ist von ihnen der höchste Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird der Kostenbeitrag entsprechend der maßgeblichen Einkommensstufe ab dem Folgemonat erhoben.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Berchtesgadener Land Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig dieser Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Kostenbeitrag wird zum Anfang des jeweiligen Monats fällig.
- (3) Der Kostenbeitrag ist auf ein Konto des Landkreises Berchtesgadener Land zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

#### **§ 7 Kostenbeitragserlass**

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem 1. des Monats der Antragstellung für die Zukunft. Bis zur Festsetzung des Erlassbetrages durch Bescheid wird der monatliche Kostenbeitrag entsprechend der Festsetzung nach der Kostenbeitragstabelle erhoben. Etwaige sich ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; bei eingetretener Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Kostenbeitragspflichtigen spätestens zwei Monate nach Festsetzung durch Bescheid zu erstatten.

#### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Kostenbeitragssatzung für die Kindertagespflege vom 21.7.2017 (Bekanntmachung am 25.7.2017) außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 27. Juli 2018  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

### **Stadt Freilassing**

#### **Ortsrecht der Stadt Freilassing**

#### **Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von**

#### **Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing**

#### **(Kindergarten-Gebührensatzung)**

#### **Vom 31. Juli 2018**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

#### **SATZUNG**

#### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 20.2.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 28.2.2006, Bek.-Nr. 4, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.2.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 8 vom 23.2.2016, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

## 1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert:

- „(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben
- a) für Kinder unter drei Jahren für eine Buchungszeit von
- 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 135,00 €
  - 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 180,00 €
  - 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 213,00 €
  - 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 234,00 €
  - 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 255,00 €
  - 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 276,00 €
  - 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 297,00 €
  - 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 318,00 €
  - mehr als 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 339,00 €
- b) für Kinder ab drei Jahren und für Schulkinder für eine Buchungszeit von
- 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 82,00 €
  - 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 91,00 €
  - 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 100,00 €
  - 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 109,00 €
  - 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 118,00 €
  - 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 127,00 €
  - mehr als 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 136,00 €
- c) für Schulkinder für eine Buchungszeit von
- 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 50,00 €
  - 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 65,00 €
  - 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 82,00 €
  - 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 91,00 €
  - 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 100,00 €
  - 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 109,00 €
  - 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 118,00 €
  - 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 127,00 €
  - mehr als 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 136,00 €

## 2. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Die Essensgebühr beträgt monatlich 58,00 €.“

### § 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Freilassing, den 31. Juli 2018  
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

## Stadt Freilassing

### Ortsrecht der Stadt Freilassing Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe der Stadt Freilassing (Kinderkrippen-Gebührensatzung) Vom 31. Juli 2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

### SATZUNG

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe der Stadt Freilassing (Kinderkrippen-Gebührensatzung) vom 30.4.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 19 vom 7.5.2013, Bek.-Nr. 3, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.2.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 8 vom 23.2.2016, Bek.-Nr. 5, wird wie folgt geändert:

## § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Die Essensgebühr beträgt monatlich 58,00 €.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Freilassing, den 31. Juli 2018  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Gemeinde Bischofswiesen**

#### **Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Bischofswiesen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO**

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.

Dies ist bei der Gemeinde Bischofswiesen für folgende Beteiligungen zutreffend:

- Beteiligung mit 5,5 v. H. am Stammkapital der Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH

und

- Beteiligung 100 v.H. am Stammkapital der Kommunal WohnBau Bischofswiesen GmbH (KWB)

Die Beteiligungsberichte 2017 können im Rathaus Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer 18, von jedem eingesehen werden.

Bischofswiesen, den 30. Juli 2018  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

#### **Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sillersdorf“, Gemeinde Saaldorf-Surheim**

Mit Beschluss vom 8. Januar 2013 hat der Bau- und Unterausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sillersdorf“ als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 8. Januar 2013 der Ing.-Ges. S.A.K aus Traunstein.

Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sillersdorf“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlichen aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 1. August 2018  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

## Gemeinde Schönau a. Königssee

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Hotel Zechmeisterlehen“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat mit Beschluss vom 31.7.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Hotel Zechmeisterlehen“ bestehend aus Planteil, Satzung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 30.7.2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönau a. Königssee geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönau a. Königssee, den 1. August 2018  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---